

**Vereinsatzung der JFG Hofoldinginger Forst
(Version vom 15.04.2016)**

Präambel

Zum Zwecke der Förderung des Jugendfußballsports wollen sich die Sportvereine TSV Otterfing und SV Arget in diesem Bereich zu einer Jugendfördergemeinschaft zusammenschließen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: JFG Hofoldinginger Forst
- (2) Er hat seinen Sitz in Arget. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein ist bzw. wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayer. Fußballverbandes (Fachverband) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.
- (4) Der Verein gibt sich eine Vereinbarung über die Art der Zusammenarbeit.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und hier insbesondere des Jugendfußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Teilnahme am Verbandsspielbetrieb, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- (5) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
- (7) Der Verein gestattet seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, diese Übungsleiterpauschalen und Aufwandsersatzansprüche als so genannte Aufwandsspesen gemäß Paragraph 10 b Abs. 3 S. 4 und fünf Einkommensteuergesetz dem Verein zu spenden. Der vom Verein eingeräumte Anspruch auf Erstattung steht nicht unter der Bedingung des Verzichts. Das ehrenamtlich tätige Mitglied protokolliert diese Ansprüche gewissenhaft von Beginn an über den gesamten Abrechnungszeitraum und legt diese Abrechnung dem Verein regelmäßig vor. Das Mitglied muss seinen Verzicht nach Entstehen der Ansprüche schriftlich erklären, ein Vorabverzicht ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Verein kontrolliert die Aufstellung der Ansprüche und stellt dem Mitglied daraufhin eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des gespendeten Anspruchs aus. Die Regelung tritt zum 1.1.2013 rückwirkend in Kraft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Email gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Aufnahme und Austritt eines Stammvereins

(1) Für die Aufnahme eines neuen Vereins ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet dann in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung über die Aufnahme mit einer einfachen Mehrheit.

(2) Der Austritt eines der beteiligten Stammvereine ist grundsätzlich möglich. Einzelheiten zum entsprechenden Prozedere hierzu, sind in der Vereinbarung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassier und Schriftführer.

(2) Die drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Je ein Vorsitzender sollte zusätzlich Vereinsmitglied entweder des TSV Otterfing oder SV Arget sein.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder eMail erklären.

(6) Jeder der drei Vorsitzenden darf allein für Vereinszwecke Geschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Betrage in Höhe von 250,00 € im Einzelfall ausführen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Die Kontenführung obliegt dem Kassier. Überweisungen sind durch den Kassier in Absprache mit einem Vorsitzenden vorzunehmen.

(7) Der Vorstand ernennt oder abberuft bei Bedarf befristet oder unbefristet Vorstandsbeisitzer. Deren Wahl erfolgt im Rahmen einer regulären Vorstandssitzung durch offene Abstimmung der Vorstände mit einfacher Mehrheit, ein Quorum ist nicht vorgesehen. Zweck der Beisitzer ist es, den Vorstand in bestimmten Spezialgebieten zu entlasten und zu unterstützen, als Beispiel sei hier das Thema rechtliche Beratung genannt. Die Zahl der Beisitzer ist nicht begrenzt, sollte aber die Anzahl der Vorstände nicht dauerhaft übertreffen. Die Beiräte haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht, sollen aber Gehör finden“ Über die Ernennung oder Abberufung eines Vorstandsbeisitzers sind die Mitglieder binnen vier Wochen per Aushang oder E-Mail zu informieren. Eine Entlohnung der Vorstandsbeisitzer ist nicht vorgesehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Vorstandschaft und der zwei Kassenprüfer
- b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsschaft sowie der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt

- a) Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeiträgen sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann vom Vorstand schriftlich oder durch einen Aushang an den Infotafeln der beteiligten Stammvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. dem Aushang folgenden Tag. Bei Schriftform gilt das Datum des Poststempels. Wenn ein Einladungsschreiben ergeht, gilt dies dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern, von denen jedoch jeweils drei auch Vereinsmitglieder entweder des TSV Otterfing oder SV Arget sein müssen, beschlussfähig. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern (siehe § 7, Abs. 1) zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 9 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

§ 12 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- Zuschüsse der Stammvereine
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen, etc.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine TSV Otterfing und SV Arget, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arget, den 14.03.2011

(Ergänzung der Satzung am 04. 05.2011, §8 Absatz 6)

(Ergänzung der Satzung am 1.8.2013 §3, Absatz 6 und 7, §8 Absatz 7)